

Schuldrechtlicher, rückwirkender Kapitalanspruch gem. § 22 VersAusglG

Ausgangssituation: In der Erstentscheidung zum bisherigen Recht hatte der Ehemann gesetzliche und zwei betriebliche Versorgungsrechte erworben, die Ehefrau lediglich gesetzliche Rentenrechte. Das Gericht hat die gesetzlichen Anrechte des Ehemanns gem. § 1587 b I BGB ausgeglichen. Die beiden ehezeitlichen betrieblichen Anrechte I und II wurden mangels volldynamischer Bewertung gem. § 1587 a III Nr. 2 BGB in einen jeweils vergleichbaren, volldynamischen Wert umgerechnet. Der Ausgleich der betrieblichen Anrechte erfolgt bis zum Grenzbetrag von DM 89,60 gem. § 3 b I Nr. 1 VAHRG im Wege des erweiterten Splittings, ein weiterer öffentlich-rechtlicher Ausgleich gem. § 3 b I Nr. 2 VAHRG fand nicht statt. Der den Grenzbetrag des § 3 b I Nr. 1 VAHRG übersteigende, dynamisierte Wert der betrieblichen Anrechte blieb gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten.

Ende 2015 macht die ausgleichsberechtigten Ehefrau den schuldrechtlichen Ausgleich gem. § 20 VersAusglG geltend, die Voraussetzungen des § 20 I und II VersAusglG sind erfüllt.

Der betriebliche **Versorgungsträger I** erteilt Auskünfte gem. § 5 IV VersAusglG auf Grundlage des Formulars V 102 über den ehezeitlichen Rentenwert, den Ausgleichswert und die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Die schuldrechtliche Ausgleichsrente lässt sich aus den Angaben ableiten, wobei der Minderungsbetrag gem. § 53 VersAusglG aufgrund des bereits erfolgten öffentlich-rechtlichen Teilausgleichs hilfsweise vollständig bei dem Anrecht I in Ansatz gebracht wurde.

Der betriebliche **Versorgungsträger II** teilt mit, dass der Ehemann sich nach dem Ehezeitende für die vertragsmäßig zulässige Kapitalisierung des Rentenrechts entschieden hat, hier für eine Ratenauszahlung (9 Raten). Dem Schreiben ist weiter zu entnehmen, dass bereits vier Raten ausbezahlt wurde, der Versorgungsträger aber nunmehr aufgrund der Bestimmung des § 29 VersAusglG (Leistungsverbot) die weiteren Auszahlungen der Raten 5 bis 9 eingestellt hat. Zudem erteilt er eine Auskunft zum schuldrechtlichen Ausgleich, indem der Ehezeitanteil und Ausgleichswert sich auf Grundlage des ehezeitlichen Anteils der **noch nicht zur Auszahlung gekommen Raten** ermittelt.

Mit der Auszahlung der Raten 1 bis 4 an den Ehemann unterfallen die privaten Kapitalanrechte nicht mehr dem Versorgungsausgleich (BGH, FamRZ 2003, 664, 665). Allerdings hat der Gesetzgeber im aktuellen Versorgungsausgleichsrecht in § 22 VersAusglG eine Regelung gefunden, wonach der ausgleichsberechtigte Ehegatte von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten die Zahlung des Ausgleichswerts verlangen kann, sofern letzterer Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht erhält.

Der Gesetzgeber weist in der BT-Dr. 16/10144, S. 65, linke Spalte, weiterhin darauf hin, dass diese Vorschrift „... aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht ...“ **auch rückwirkend** einen Anspruch generiert, also auch wenn die Kapitalzahlung zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits erfolgt ist. Das Schutzbedürfnis der ausgleichsberechtigten Person, so der Gesetzgeber in der Bundestagsdrucksache weiter, hat einen höheren Stellenwert als der Vertrauensschutz der ausgleichspflichtigen Person, den gesamten Ausgleichswert behalten zu dürfen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es nun einer rechtlichen, einer gerichtlichen Bewertung, ob nicht abweichend von der o.g. Berechnung des Versorgungsträgers, bei der der Ausgleichswert auf Grundlage der noch nicht ausbezahlten Anrechte ermittelt wurde, der Ehezeitanteil nicht auf **Grundlage des tatsächlichen gesamten ehezeitlichen Gesamtanspruchs** zu ermitteln ist, somit anteilmäßig aus dem Wert aller Raten 1 bis 9.

Sofern sich dann der ehezeitliche schuldrechtliche Gesamtanspruch noch über die ausstehenden Raten *finanzieren* lässt, ist der schuldrechtliche Ausgleich problemlos. Falls nicht, ist zu prüfen, inwiefern die ausgleichsberechtigte Ehefrau gegenüber dem Ehemann einen Anspruch gem. §§ 812, 816 BGB geltend machen kann.

Karlsruhe im August 2016

Arndt Voucko-Glockner